

HUK-COBURG

Vorstand
z.Hd. Frau Rössler

Willi-Hussong-Str. 2
96443 Coburg

Hamburg, 23, September 2015

Fristlose Kündigung des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden in Hamburg

Sehr geehrte Frau Rössler,

am 16.01.2015 beantragte die Geschäftsleitung der HUK-Coburg beim Betriebsrat der HUK-Coburg, Außenstelle Hamburg, die Zustimmung zu einer beabsichtigten außerordentlichen Kündigung des Betriebsratsmitglieds und stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden Herrn Maik Studier. Die GL warf Herrn Studier Arbeitszeitbetrug im Rahmen der Wahrnehmung seiner Betriebsratsaufgaben vor.

Am 19.01.2015 stellte der Hamburger Betriebsrat fest, dass Herr Studier sich völlig korrekt verhalten habe und in dem fraglichen Zeitraum im Auftrag des Betriebsrats seinen Betriebsrats-Aufgaben nachgegangen sei. Deshalb lehnte der Betriebsrat den Antrag der HUK-Coburg einstimmig ab.

Die HUK-Coburg beantragte daraufhin beim Arbeitsgericht Hamburg die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden Herrn Maik Studier. Ein Gütetermin im Februar 2015 blieb ohne Ergebnis. Daraufhin beraumte das Arbeitsgericht Hamburg einen Kammertermin für den 01.06.2015 an.

Am 1. Juni 2015 tagte das Arbeitsgericht Hamburg in öffentlicher Sitzung. Das Gericht folgte dabei den Einlassungen des Hamburger Betriebsrats der HUK-Coburg sowie denen des Rechtsanwalts Herrn Dr. Bertelsmann, der den Betriebsrat vertritt. Die Richterin, Frau Dr. Beyme, fragte in dem Kammertermin die anwesenden Vertreter der HUK-Coburg - Rechtsanwalt Ruge von der Kanzlei Ruge und Krömer sowie Herrn Zepke von der Außenstelle Hamburg – noch einmal ausdrücklich, ob sie Gründe nennen könnten, auf die sie den Verdacht gegen das Betriebsratsmitglied stützen würden. Die beiden Herren konnten nach eigener Aussage keine sachlichen Gründe nennen. Sie blieben lediglich bei ihrer Behauptung, sie hätten „den Verdacht,

dass die Angaben von Herrn Studier nicht stimmen würden“, ohne diese Behauptung in irgendeiner Weise erhärten zu können.

Das Gericht entschied in dem Kammertermin, den Antrag der HUK-Coburg auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zurückzuweisen. In der schriftlichen Urteilsbegründung führt das Gericht dann auch aus, dass „kein sich auf objektive Tatsachen und Verdachtsmomente gründender dringender Tatverdacht für die Annahme bestand, das Betriebsratsmitglied habe einen Arbeitszeitbetrug begangen“.

Trotz des Fehlens einer Grundlage für die beantragte Kündigung von Herrn Studier kündigte der Anwalt der HUK-Coburg, Herr Ruge, noch während des Kammertermins an, gegen die sich abzeichnende Zurückweisung des Antrages durch das Arbeitsgericht Beschwerde einlegen und damit die nächste Instanz, das Landesarbeitsgericht in Hamburg, anzurufen.

Diese Ankündigung löste erhebliche Unruhe unter den Zuhörer/innen aus – u.a. Mitarbeiter/innen der HUK-Coburg aus Hamburg und Coburg sowie Mitarbeiter/innen verschiedener Hamburger Versicherungsunternehmen. Die beiden Vertreter der HUK Coburg erweckten den Eindruck, dass es weniger um das Fehlverhalten eines Betriebsratsmitglieds gehe, sondern eher darum, einen Bedrohungsstatus für einen ganzen Betriebsrat aufrecht zu erhalten.

Der ver.di-Landesbezirksfachgruppenvorstand Versicherungen für Hamburg und Nord verfolgt die Auseinandersetzung in der HUK-Coburg in Hamburg intensiv und mit großer Sorge. Die Kündigung von Betriebsratsmitgliedern ist ein äußerst schwerwiegender Vorgang – und ist in der Versicherungsbranche zum Glück auch noch nicht ‚üblich‘. Deshalb beobachten Betriebsräte aus anderen Versicherungsunternehmen und die Gewerkschaft ver.di im ganzen Land den Fortgang des Verfahrens in Hamburg mit größtem Interesse.

Inzwischen mussten wir den Eindruck gewinnen, dass es der Leitung der HUK-Coburg mit der Fortführung dieses offensichtlich aussichtslosen Verfahrens gegen den Hamburger Betriebsrat vor allem darum geht, über einen langen Zeitraum Druck auf den Betriebsrat auszuüben. In solch einer Situation ist es für jeden Betriebsrat schwer, seinen eigentlichen Aufgaben nachzukommen und sich gegebenenfalls auch gegen den Arbeitgeber zu positionieren.

Und offenbar ist diese Wirkung gewollt. Am 10.09.2015 reichten Ihre Rechtsanwälte Ruge und Krömer ihre Begründung der Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Hamburg ein. Auch in den erneuten Ausführungen findet sich kein einziger Tatsachenhinweis, der die Behauptung eines Arbeitszeitbetruges untermauern könnte. Stattdessen kündigen die Anwälte in ihrem Schriftsatz bereits an, im Falle einer Abweisung ihres Antrages auch durch das LAG Hamburg Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht einlegen zu wollen. Dieser Schriftsatz bestätigt leider den Eindruck, dass es der HUK-Coburg um mehr geht als um ein angebliches Fehlverhalten eines Betriebsratsmitgliedes.

Auf der Betriebsversammlung der HUK-Coburg in Hamburg am 17.09.2015 wurden die Sachlage und der Beschluss des Arbeitsgerichts Hamburg ausführlich dargestellt. Die zahlreich anwesenden Mitarbeiter/innen der Außenstelle Hamburg der HUK-

Coburg haben dabei ihr Unverständnis und ihren Unmut über das Vorgehen der Geschäftsleitung gegen ihren Betriebsrat deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Kolleg/innen können nicht verstehen, dass die Geschäftsleitung der HUK-Coburg an dem Verfahren gegen ihr Betriebsratsmitglied Maik Studier und gegen ihren Betriebsrat festhält.

Sehr geehrte Frau Rössler,

Ihre Klage gegen den Betriebsrat belastet das Betriebsklima in der HUK-Coburg in Hamburg zwischen der Belegschaft und dem Betriebsrat auf der einen Seite sowie der Geschäftsführung auf der anderen Seite inzwischen erheblich. Ihnen ist sicher bekannt, dass die Unruhe und die damit verbundene Belastung in Ihrem Unternehmen inzwischen auch weit über Hamburg hinausgeht. Eine Fortführung des Verfahrens in zweiter Instanz und möglicherweise bis zum Bundesarbeitsgericht würde zu einer nachhaltigen Vergiftung des Betriebsklimas in Ihrem Unternehmen führen, die sicher nicht in Ihrem Sinne sein dürfte.

Wir möchten Sie dringend auffordern, den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zu der außerordentlichen Kündigung des Betriebsratsmitgliedes Maik Studier beim Landesarbeitsgericht Hamburg zurückzuziehen und wieder zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat zurückzukehren.

Damit könnten Sie auch dem sowohl kunden- als auch arbeitnehmerfreundlichen Bild Rechnung tragen, mit dem sich die HUK-Coburg gern in der Öffentlichkeit präsentiert. Wir würden es bedauern, wenn dieses Image ernsthaften Schaden nehmen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Schwandt



Hans-Jürgen Klempau

Für den Landesbezirksfachgruppenvorstand
Versicherungen – Hamburg und Nord

P.S.:

Eine Kopie dieses Schreibens geht an den Aufsichtsrat der HUK Coburg.